Baudirektion
Kanton Zürich

Verfügung vom 13. Juni 2001

Gesch. Nr. 1004/99

B 2
Stadt Zürich
Revision von Baulinien
Genehmigung

Baulinien. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 ersuchte das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. April 2000 betreffend Anpassung diverser Baulinien in den Kern- und Quartiererhaltungszonen gemäss Vorlage des Stadtrates vom 1. März 2000 auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Gegen die Baulinienrevision wurden vier Rekurse bei der Baurekurskommission erhoben. Die Rekurse betreffen konkrete Festlegungen im Baulinienplan für mehrere oder einzelne Grundstücke. Die betroffenen Festlegungen, welche in den Baulinienplänen markiert sind, sind nicht Gegenstand dieser Verfügung. Es werden nur die unangefochtenen Teile der Baulinienvorlage genehmigt (§ 5 Abs. 3 PBG).

Auf Antrag des Tiefbauamtes
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 19. April 2000 betreffend diverser Baulinien in den Kern- und Quartiererhaltungszonen gemäss Vorlage des Stadtrates vom 1. März 2000 auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die im Baulinienplan besonders gekennzeichneten, von einem Rekursverfahren betroffenen Festsetzungen.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung bekannt zu machen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Tiefbau- und Entsorgungsdepartement der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich
  (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- Tiefbauamt, Dokumentation (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
- Tiefbauamt BBW
- ARV, Orts- und Regionalplanung

Zürich, 13. Juni 2001

Für den Auszug:
Tiefbauamt Kanton Zürich

By/Lj
Sachbearbeiter: H.P. Bylang
Tel. 259 31 44
E-Mail: hanspeter.bylang@bd.zh.ch